

ANHANG

INHALT:

Erster Teil - Allg. Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	Blatt 3
Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2015	Blatt 7
Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung 2015	Blatt 17
Vierter Teil – Veränderungen in der Bilanzstruktur	Blatt 20
Fünfter Teil – Ergänzende Informationen	Blatt 21
Anlagenspiegel zum 31.12.2015	Blatt 24
Forderungsspiegel zum 31.12.2015	Blatt 25
Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2015	Blatt 26
Rückstellungsspiegel zum 31.12.2015	Blatt 27
Mittelfristiger Instandhaltungsplan zum 31.12.2015	Blatt 30
Liste der Ermächtigungsübertragungen nach 2016	Blatt 31

Erster Teil – Allgemeine Hinweise und Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Gem. § 95 GO NRW hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser besteht neben der Bilanz, der Ergebnis- und Finanzrechnung (incl. den Teilrechnungen) auch aus einem Anhang. Die in diesem zu erläuternden Sachverhalte sind im § 44 GemHVO NRW abschließend aufgezählt. Die Erläuterungen sollen einem sachverständigen Dritten eine qualifiziertere Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde ermöglichen.

Bei der Erfassung und Bewertung der Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten finden die aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement NRW sowie – soweit diese keine eigenständigen Rechtsvorschriften beinhalten – die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Immaterielle Vermögensgegenstände / Sachanlagevermögen

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde im Haushaltsjahr 2015 – wie im Vorjahr - überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW) beachtet. Dieses besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt. Von der gem. § 34 Abs. 1 GemHVO NRW in bestimmten Fällen zulässigen Bewertungsvereinfachung der **Festwertbildung** wurde in Einzelfällen Gebrauch gemacht. Hierauf wird bei den jeweiligen Gliederungspunkten des Anlagevermögens im zweiten Teil dieses Anhanges eingegangen.

Für die folgenden Bereiche wurde zum 31.12.2015 eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) durchgeführt:

- Inventur der gemeindeeigenen Gebäude
- Inventur der Kinderspielplätze im gesamten Gemeindegebiet

Veränderungen aufgrund von Inventurfeststellungen wurden zum 31.12.2015 buchhalterisch berücksichtigt. Darüber hinaus erfolgte zum Bilanzstichtag turnusgemäß die Bekanntgabe der nicht mehr genutzten Lizenzen und Software und der entsorgten EDV-Geräte durch schriftliche Mitteilung der Mitarbeiter der EDV-Abteilung. Diese wurden ebenfalls zum Bilanzstichtag buchhalterisch berücksichtigt.

Gem. § 92 Abs. 3 GO NRW gelten die in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände grundsätzlich als Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für künftige Haushaltsjahre und bilden gem. § 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 Abs. 1 HGB somit die Wertobergrenze.

Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert und – soweit sie einer Abnutzung unterliegen – gemäß der Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Auf die Bildung von Erinnerungswerten in Höhe von € 1,00 wurde – mit Ausnahme der Denkmäler - verzichtet, d. h. sämtliche Vermögensgegenstände mit einer Rest-Nutzungsdauer von 1 Jahr zum 01.01.2015 wurden im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben.

Wie bereits in den vorangegangenen Haushaltsjahren wurden die Abschreibungsbeträge so gerundet, dass die Restbuchwerte zum 31.12.2015 volle Euro ausweisen. Cent-Beträge bei einzelnen Bilanzpositionen des Sachanlagevermögens bestehen allerdings nach wie vor, da nicht alle Anlagegüter normal abgeschrieben werden (Grund und Boden, Festwerte). Bei

allen ab dem 01.01.2013 angeschafften Anlagegütern entspricht das Startdatum der Abschreibung dem Anschaffungsdatum.

Im Haushaltsjahr angeschaffte sog. Geringwertige Vermögensgegenstände (Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die selbstständig nutzungsfähig sind und einer Abnutzung unterliegen und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt € 410,00 – ohne Umsatzsteuer – nicht überschreiten) wurden gem. § 33 Abs. 4 GemHVO NRW i. V. mit § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben. Gleichzeitig wurde ein entsprechender Anlagenabgang im Jahr der Anschaffung unterstellt. Sofern diese Vermögensgegenstände im Januar des Folgejahres unter Abzug von Skonto bezahlt wurden, werden die Skontibeträge im Folgejahr als Ertrag verbucht.

Unter Ausnutzung des Wahlrechtes gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW wurden angeschaffte Vermögensgegenstände mit einem Wert unter € 150,00 - ohne Umsatzsteuer – unmittelbar als Aufwand verbucht.

Grundlage für die Ermittlung der jeweiligen **Abschreibungssätze** bildet die vom Innenministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlichte „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauer für kommunale Vermögensgegenstände“ (Anlage 15 des RdErl. des Innenministeriums vom 24.02.2005), wobei in der Regel die höchstmögliche Nutzungsdauer innerhalb der vorgegebenen Bandbreite angesetzt wurde. Eine geringere Nutzungsdauer (im mittleren bis unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite) aufgrund des unterstellten höheren Verschleißes wurde bei folgenden Vermögensgegenständen angenommen:

- Buswartehallen und Radunterstände
- Straßen
- Schulmöbel und sonstige Vermögensgegenstände in Schulen
- Audiogeräte

Die für die Gemeinde Nottuln festgesetzten Nutzungsdauern werden in einer gesonderten Abschreibungstabelle dargestellt. Diese örtliche Abschreibungstabelle enthält gegenüber der amtlichen Abschreibungstabelle auch ergänzend weitere Vermögensgegenstände, z.B. Musikinstrumente, Zelte, Bodenbeläge etc. Im Hinblick auf die jeweilige Abschreibungsdauer für solche Ergänzungen orientiert sich die Gemeinde an der amtlichen AfA-Tabelle des geltenden Einkommensteuerrechtes. Die Liste der Abschreibungssätze wurde zum 01.01.2015 nochmal überarbeitet und an die tatsächliche Nutzungsdauer in der Verwaltung angepasst.

In Ermangelung einer eindeutigen gesetzlichen Regelung hinsichtlich eines Abschreibungssatzes werden entgeltlich erworbene Lizenzen, die „auf Dauer“ genutzt werden (keine vertraglich festgelegte Laufzeit) analog der Software abgeschrieben, d.h.:

- bei Schulen: über 5 Jahre
- für die Verwaltung: über 10 Jahre.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Das Umlaufvermögen wird grundsätzlich zu den Anschaffungskosten bilanziert.

Zum Verkauf anstehende Baulandflächen werden unter den Vorräten bilanziert, die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungskosten. Unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips werden ggf. Abschreibungen auf einen zum Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Alle Forderungen der Gemeinde Nottuln sind zum Nennwert angesetzt. Individuelle Ausfallrisiken sind durch entsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt. Zusätzlich werden Pauschalwertberichtigungen gebildet.

Aus Gründen der Bilanzstetigkeit werden die Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer wie in den Vorjahren periodengerecht zugeordnet (Wertaufhellung).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Ausgaben vor dem 31.12. erfasst, soweit sie Aufwand in späteren Haushaltsjahren darstellen und wesentlich sind. (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 6. Handreichung)

Sonderposten

Als Sonderposten für Zuwendungen werden gem. § 43 Abs. 5 GemHVO NRW die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen, zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Sie werden einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst (abgeschrieben). Konsumtive Zuwendungen werden im Jahr des Zugangs komplett ergebniswirksam erfasst bzw. – sofern der Förderzeitraum über den Bilanzstichtag hinaus reicht – anteilig unter den erhaltenen Anzahlungen passiviert.

Sonderposten für Beiträge werden ebenfalls einem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet und entsprechend dessen Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst. Bei den Sonderposten für das nicht abnutzbare Anlagevermögen bleibt der Wert in unveränderter Höhe bestehen.

Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden für die kostenrechnenden Einrichtungen „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“ gebildet, sofern ein entsprechender Gebührenüberschuss erwirtschaftet wird. Sie sind gem. § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den vier darauffolgenden Jahren aufzulösen (gebührenmindernde Berücksichtigung bei der Kalkulation). Gleiches gilt auch für mögliche Kostenunterdeckungen, die unter den Erläuterungen zur Bilanz („Sonderposten für den Gebührenaussgleich“) beziffert werden.

Rückstellungen

Die Höhe der **Pensionsrückstellungen** wurde mit Hilfe eines versicherungsmathematischen Gutachtens zum 31.12.2015 der Heubeck AG, Köln (im Auftrag der kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe, Münster), ermittelt. Bewertet wurden hierbei Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber aktiven Beamten sowie Versorgungsempfängern. Für die Bewertung der Beihilfeverpflichtungen wurden dabei nur die zukünftigen Verpflichtungen gegenüber den derzeitigen Aktiven zur Zahlung von Beihilfen nach Eintritt des Versorgungsfalls sowie gegenüber den derzeitigen Versorgungsempfängern und Hinterbliebenen (ohne Waisen) berücksichtigt.

Gesetzliche Grundlage für die Einstellung der Pensionsrückstellungen bildet der § 36 Abs. 1 GemHVO NRW i. V. m. § 88 des Landesbeamtengesetzes. Ermittelt wurde jeweils der Teilwert der Verpflichtungen. Dabei wird eine kalkulatorische Gleichverteilung der Belastungen aus den Pensions- und Beihilfeverpflichtungen über die Dauer des aktiven Dienstverhältnisses unterstellt. Als Finanzierungsbeginn wurde dabei der Beginn des Dienstverhältnisses beim ersten Dienstherrn angesetzt.

Die Bewertung berücksichtigt sowohl die vom Innenministerium mit RdErl. vom 04.01.2006 erlassenen Durchführungshinweise zur Bewertung von Pensionsverpflichtungen als auch die Richttafeln 2005 G von Prof. Klaus Heubeck und erfolgte mit dem im NKF-Gesetz des Landes

NRW vorgesehenen Rechnungszins von 5,0%. Für die Höhe der Versorgung wurden die zum 31.12.2015 maßgeblichen Werte gemäß BesVerAnpG 2015/2016 NRW berücksichtigt.

Die versicherungsmathematische Bewertung der Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstabeln 2014, veröffentlicht von der BaFin am 21.12.2015). Die Bewertung erfolgt unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante Heilbehandlung, stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie ambulante und stationäre Pflege aller drei Pflegestufen jeweils für Beihilfeberechtigte. Das Erstattungsniveau wird mit 80% der beihilfefähigen Aufwendungen angesetzt. Durch die Umstellung auf die Wahrscheinlichkeitstabeln 2014 ergibt sich somit eine Erhöhung des Teilwerts der Beihilfeverpflichtungen um 4,4%.

Das rechnungsmäßige Pensionierungsalter wurde für die Beamten mit der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze gem. § 31 LBG NRW angesetzt.

Da der erste Beigeordnete und Kämmerer, Herr Fallberg, zum 31. März 2016 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und er dies auch schon im Dezember 2015 der Gemeinde und der Verwaltung mitgeteilt hat, wurden die Pensionsrückstellung und die Beihilferückstellung per 31.12.2015 für ihn entsprechend erhöht.

Als **sonstige Rückstellungen** sind gem. § 36 Abs. 4 GemHVO NRW Verpflichtungen auszuweisen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 HGB).

Außer bei Pensionen wurden Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen nicht vorgenommen.

Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten der Gemeinde Nottuln sind zum jeweiligen Erfüllungsbetrag bilanziert.

Die im Januar des Folgejahres eingehende Endabrechnung der Gewerbesteuerumlage wurde aus Gründen der Bilanzstetigkeit – wie in den Vorjahren – periodengerecht dem laufenden Haushaltsjahr zugeordnet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden alle Einnahmen vor dem 31.12.2015 erfasst, soweit sie Ertrag in späteren Rechnungsperioden darstellen und wesentlich sind (Erläuterungen zu § 42 GemHVO NRW in der 6. Handreichung).

Zweiter Teil – Erläuterungen zur Bilanz zum 31.12.2015

Nicht in der Bilanz ausgewiesene Geschäfte im Sinne des § 285 Nr. 3 HGB liegen zum 31.12.2015 nicht vor.

Hinsichtlich der Darstellung der Bilanz wurde das im § 41 Abs. 3 u. 4 GemHVO NRW rechtlich verbindliche Mindestgliederungsschema um die folgenden Punkte erweitert:

- 1.1.1 Software
- 1.1.2 Lizenzen
- 1.1.3 Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
Davonausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen
- 4.1.3 Verb. aus Krediten für Investitionen von privaten Gläubigern

Ferner wurden für die Bereiche Anlagevermögen, Umlaufvermögen und Eigenkapital Zwischensummen hinzugefügt.

Im Gegensatz zum NKFVG werden sowohl die öffentlich-rechtlichen Forderungen als auch die privatrechtlichen Forderungen wie bisher weiter untergliedert.

AKTIVA

Anlagevermögen

An dieser Stelle wird auf den als Anlage beigefügten Anlagenspiegel (s. Blatt 24) verwiesen.

Bei der Bewertung der **Grünflächen** erfolgte eine Unterteilung in:

- Grün- und Parkanlagen,
- Spiel- und Sportplätze sowie
- sonstige Grünflächen (Gräben, Wasserflächen).

Wegeflächen innerhalb der Grünflächen sind in den oben genannten Teilflächen enthalten.

Aufbauten der Spiel- und Sportplätze werden als Betriebsvorrichtungen mit den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die Zugänge bei den Grünflächen betreffen im Wesentlichen die Aktivierung eines Feuerlöschteiches in Appelhülsen und des Naturschutzausgleichgebietes für Appelhülsen Nord II. Bei den Abgängen fallen vor allem der Verkauf einer Teilfläche aus dem Rhodepark und die Anpassung des Festwertes für den Aufwuchs der Grünflächen ins Gewicht. Außerdem wurden ein Kinderspielplatz und eine Grünfläche aufgrund von Ratsbeschluss und Bebauungsplanänderung ins Umlaufvermögen (Verkaufsgrundstücke) umgebucht.

Die Abgänge beim Ackerland resultieren überwiegend aus dem Verkauf für die Umgehungsstraße.

Unter den sonstigen unbebauten Grundstücken werden Gebäude- und Freiflächen (sofern sie nicht bereits bei der Gebäudebewertung mit eingeflossen sind) sowie Lärmschutzflächen zusammengefasst. Hier, wie auch im Bereich Wald, Forsten gab es keine, bzw. nur minimale Änderungen.

Bebaute Grundstücke: Die Änderung im Bereich Kinder-/ Jugendeinrichtungen ergibt sich aus einer Korrektur der Umbuchung von der Altenbegegnungsstätte. Bei den Schulen betreffen sowohl Zugang als auch Abgang die Erneuerung des Sportbodens im Gymnasium. Die Aktivierung des Umkleideraumes in Appelhülsen und der Verkauf des ehemaligen KOT-Heimes sind die wesentlichen Änderungen bei den sonstigen Gebäuden.

Infrastrukturvermögen: Zum Infrastrukturvermögen der Gemeinde Nottuln zählen Straßen (planungsrechtlicher Innenbereich) und Wirtschaftswege (planungsrechtlicher Außenbereich) sowie Parkplatzflächen und Geh- und Radwege entlang von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen und sonstige Bauten (Hochwasserschutzanlagen, Brücken, Buswartehäuschen, überdachte Radunterstände sowie Bau- und Bodendenkmäler).

Zu- und Abgänge ergaben sich im Haushaltsjahr 2015 beim Infrastrukturvermögen insbesondere durch den Ankauf von Flächen für den Radweg an der Havixbecker Straße, die Aktivierung der Feuerwehrezufahrt Hagenstraße, der Errichtung eines Buswartehäuschens und den Verkauf einer Teilfläche im Bereich Hans-Martin-Schleyer-Straße.

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge: Größere Zugänge waren bei den Maschinen der Kompressor der FW Appelhülsen, bei den Betriebsvorrichtungen die Alarmanlage im Photovoltaikpark, bei den PKW der Wagen für die Asylbetreuung und bei den sonstigen Fahrzeugen der Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr Schapdetten und das Drehleiterfahrzeug. Als Abgang bei den PKW wurde der Verkauf des VW Busses gebucht.

Betriebs- und Geschäftsausstattung: Hierzu zählen Büroeinrichtung, Hardware und sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung. Unter der Büroeinrichtung werden zusammengefasst:

- Büroeinrichtung der Verwaltung und der Schulen
- Klassensätze Schulen
- Sonderausstattung Schulen.

Die Ausstattung in den einzelnen Unterrichtsräumen der Schulen (Tische, Stühle, Lehrerpult, Tafel etc.) wurde bei der Erstbewertung zu einer Gruppe (Klassensatz) zusammengefasst. Für die einzelnen Klassensätze wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz pro Schule jeweils ein Festwert gebildet, dessen Wert im Rahmen der Inventur zum Stichtag 31.12.2007 erstmalig überprüft und angepasst wurde. Zum 31.12.2010 fand turnusmäßig eine erneute Bestandserfassung statt. Hierauf basierend wurden auch die jeweiligen Festwerte auf ihre Werthaltigkeit überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass in den letzten drei Haushaltsjahren keine wesentlichen Neuanschaffungen für Klassensätze getätigt wurden. Darüber hinaus sind auch die Beschaffungspreise für Klassenmöbel in den vergangenen Jahren gesunken. Beide Umstände führten dazu, dass die Festwerte zum Bilanzstichtag 31.12.2010 erneut deutlich außerplanmäßig abgeschrieben werden mussten (ca. 30-50% je Schule).

Die seit der Erstellung der Eröffnungsbilanz verzeichneten Negativveränderungen im Mengen- und Preisgerüst der Klassensätze führt Ende 2010 zu der Feststellung, dass die rechtlichen Grundlagen für die Bildung eines Festwertes als nicht mehr gegeben anzusehen sind. Zum 01.01.2011 wurde daher in diesem Bereich ein Bewertungswechsel getätigt: Die Anschaffungen von Klassenmobiliar wurden ab dem Haushaltsjahr 2011 als Bilanzzugänge – unter Ausnutzung der genannten Wahlrechte – gebucht. Die zum 31.12.2010 bestehenden Festwerte werden über die kommenden 8 Jahre linear aufgelöst. Das gleiche gilt auch für die Festwerte Besteck und Geschirr vom Bürgerzentrum „Schulze Frenking“. Hier wurde ein Bewertungswechsel zum 01.01.2012 vorgenommen und die Festwerte werden über 3 Jahre abgeschrieben.

Alle übrigen beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden unter der sonstigen Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Hierzu zählen u.a. auch das vom Heimatverein Nottuln e.V. per Schenkung überlassene Glockenspiel, die allgemeine und per-

sönliche Ausrüstung der Feuerwehren (für die jeweils ein Festwert gebildet wurde), das Inventar der Asylbewerberheime, Musikinstrumente und sämtliche Sportgeräte in den Turnhallen sowie das sonstige Schulinventar.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2012 wurden die Bestände sämtlicher Feuerwehrausrüstungen erfasst und basierend auf diesen Werten auch die Festwerte neu berechnet. Dabei wurde festgestellt, dass sich die Festwerte für die Ausrüstungen der drei Löschzüge Nottuln, Appelhülsen und Schapdetten um mehr als 10 % gegenüber den Werten zum 31.12.2009 (letztmalige Überprüfung) erhöht haben. Gemäß R 5.4 EStR 2005 erfolgten daher anteilige Zubuchungen in Höhe der im Haushaltsjahr 2012 angefallenen Anschaffungskosten. Die zum 31.12.2012 noch verbliebenen Anpassungswerte konnten bei den Löschzügen Nottuln und Appelhülsen im Haushaltsjahr 2013 berücksichtigt werden. Lediglich beim Löschzug Schapdetten verblieb noch ein Anpassungsbetrag für die folgenden Haushaltsjahre in Höhe von € 8.938,32. Hiervon konnten in 2014 € 6.095,89 und in 2015 € 1.800,25 berücksichtigt werden. Es verbleibt ein Restbetrag in Höhe von € 1.042,18 für 2016 und die folgenden Jahre.

	Anpassungs- betrag z. 31.12.2014	Zugänge in 2015	Erhöhung Festwert zum 31.12.2015	verbleibender Anpassungs- betrag für 2016 ff.
Löschzug Appelhülsen	0,00 €	3.256,36 €	0,00 €	0,00 €
Löschzug Nottuln	0,00 €	29.021,41 €	0,00 €	0,00 €
Löschzug Schapdetten	2.842,43 €	1.800,25 €	1.800,25 €	1.042,18 €

Für die Anschaffung der sog. Geringwertigen Vermögensgegenstände („GWG's“) wurden in 2015 insgesamt € 74.760,15 (Vorjahr: € 47.375,97) aufgewendet. Sämtliche GWG's wurden gem. § 35 Abs. 2 GemHVO NRW im laufenden Haushaltsjahr vollständig abgeschrieben, und ein fiktiver Anlagenabgang im Jahr des Zugangs wird unterstellt.

Geleistete Anzahlungen/Anlagen im Bau: Folgende größere Bauvorhaben waren zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt und wurden mit den tatsächlich angefallenen Herstellungskosten bewertet:

- Straßen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch
- Straßen Hellersiedlung
- Hochwasserschutz Schapdetten
- Straßen Baugebiet „Schoppmann's Wiese“
- Hochwasserschutz Appelhülsen/Salmbreitenbach Regenrückhaltebecken
- Aufstockung Daruper Str. 42
- Schließung Pausenhalle Astrid-Lindgren Grundschule
- Anbau Garage Feuerwehr Schapdetten
- Sanierung Atemschutzwerkstatt Feuerwehr Nottuln
- Fluchttreppe Mariengrundschule
- Hochwasserschutz Darup / Erweiterung Nieresch II
- Brücke über die Stever
- Brandmeldeanlage Schulze Frenkings Hof
- Küche Daruper Str. 42

Darüber hinaus wurden im Haushaltsjahr 2015 Anzahlungen für den Erwerb von Sachanlagevermögen (Computer für Grundschulen) in Höhe von € 2.708,94 getätigt.

Finanzanlagen: Hierzu zählen die Anteile an verbundenen Unternehmen, das Sondervermögen, Wertpapiere des Anlagevermögens sowie Ausleihungen. Die weitaus größte Position der insgesamt mit € 14.833.442,69 bezifferten Finanzanlagen bildet das **Sondervermögen**. Die Vermögenswerte der einzelnen Eigenbetriebe entsprechen – wie im vorangegangenen Haushaltsjahr – den im Rahmen der Eröffnungsbilanz aus den Werten des Eigenkapitals der Eigenbetriebe gebildeten Vermögenswerte. Sämtliche Eigenbetriebe erwirtschafteten in 2015 – wie bereits in den Vorjahren - ein positives Jahresergebnis, das zu einem Zuwachs beim Eigenkapital der Werke führt. Eine solche Werterhöhung bleibt innerhalb des Sondervermögens der Gemeinde jedoch unberücksichtigt, da die Werte aus der Eröffnungsbilanz grundsätzlich die Wertobergrenze für künftige Haushaltsjahre bilden (§ 91 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 253 HGB).

Die zweitgrößte Position innerhalb der Finanzanlagen bilden die **Anteile an verbundenen Unternehmen**, namentlich der 100%ige Anteil an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG), dessen Wert im Rahmen der Eröffnungsbilanz gemäß der Eigenkapitalspiegelmethode mit € 578.722,70 beziffert wurde. Angesichts der Verluste der zurückliegenden Kalenderjahre wurden in den Haushaltsjahren 2005 und 2006 außerplanmäßige Abschreibungen jeweils auf den Wert des Eigenkapitals zum 31.12. vorgenommen. Aufgrund der in den folgenden Jahren erzielten Überschüsse wurden in den Haushaltsjahren 2007 bis 2010 gemäß § 35 Abs. 8 GemHVO NRW anteilige Zuschreibungen bis auf den Vermögenswert zum 01.01.2005 („historische Anschaffungskosten“) vorgenommen. Dieser wurde dann zum 31.12.2015 beibehalten.

Unter den **Wertpapieren des Anlagevermögens** werden die geleisteten Einzahlungen in den Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse gemäß EFoG NRW (sog. Kanther-Rücklage) bilanziert. Im Haushaltsjahr 2015 wurden Einzahlungen in den Fonds in Höhe von € 25.573,54 (Vorjahr: € 20.607,41) geleistet.

Für diese Fondsanteile gelten grundsätzlich die Bewertungsvorschriften des Handelsrechts (§§ 252 – 256 HGB), so dass die Wertpapiere mit den Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Bewertungsmethodik, bei der die bis zum Bilanzstichtag entstandenen Vermögenszuwächse unberücksichtigt bleiben, führt zur Bildung von stillen Reserven. Diese betragen zum 31.12.2015 € 68.513,76 (Vorjahr € 58.642,52).

Unter den **sonstigen Ausleihungen** in Höhe von insgesamt € 223.619,61 werden Beteiligungen an eingetragenen Genossenschaften (Volksbank Darup eG, Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaft Kreis Coesfeld eG), Arbeitgeber-Darlehen sowie sonstige Darlehen an Dritte ausgewiesen.

Das Arbeitgeber-Darlehen wurde im Haushaltsjahr 2015 ordnungsgemäß und vollständig getilgt. (Vorjahr: € 245,42).

Dem Bischöflichen Generalvikariat wurden zur Finanzierung der Umbaumaßnahmen in der Realschule im Haushaltsjahr 2010 € 500.000 als Darlehen gewährt. Die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von € 60.500 pro Jahr werden mit den Zuschüssen der Kommune zur Mitfinanzierung der Liebfrauen-Realschule verrechnet. Die Laufzeit des Darlehens beträgt insgesamt 10 Jahre und endet zum 31.12.2019. Der eingerechnete Darlehenszins beträgt 3,85 %. Die Restschuld zum 31.12.2015 beträgt € 223.069,61

Umlaufvermögen

Vorräte: Hierbei handelt es sich um Heizölbestände (€ 19.437,00), die mit den Anschaffungskosten bewertet wurden, sowie Warenbestände im Bereich Counter bzw. Tourismus (€ 1.322,00).

Darüber hinaus werden als Grundstücksvorräte Nettobaulandflächen im Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch (€ 531.172,74) und Wohnbaugrundstücke in Darup (€ 39.380,00) und Appelhülsen (€ 12.731,25) bilanziert. Die Bewertung erfolgte unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Die Berücksichtigung der verlustfreien Bewertung führte zu außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 4.924,39.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände: Sämtliche **Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel (s. Blatt 25) zu entnehmen.

Von den im Zeitpunkt der Bilanzerstellung bestehenden Forderungen sind bei Bilanzerstellung noch eigene Forderungen in einer Höhe von insgesamt € 628.755,74 offen und fällig. Durch das Niederschlagungsmodul wurden bei den niedergeschlagenen Forderungen hierauf Einzelwertberichtigungen in Höhe von € 387.254,04 gebildet. Bis zum Einsatz des neuen Moduls wurden niedergeschlagene Forderungen gegen „sonstigen ordentlichen Aufwand“ ausgebucht. Bei Geldeingang für diese alten, ausgebuchten Forderungen wird auch weiterhin, wie bisher, wieder eine Sollstellung auf dem Debitor gebucht. Für die übrigen, überfälligen Forderungen wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von € 241.501,70 gebildet. Die Pauschalwertberichtigung wurde im Rahmen der vorsichtigen Bewertung in Höhe von 100 % der überfälligen Forderungen vorgenommen. Die Verbuchung erfolgte in beiden Fällen nach dem Bruttoprinzip, d.h. die Debitorenposten bleiben unberührt.

In den „sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen“ sind auch die Erstattungsansprüche nach § 107b Beamt VG in Höhe von € 363.226,- enthalten.

Negative Debitoren-Salden (sog. kreditorische Debitoren) wurden pro Bilanzposition in die Sonstigen Verbindlichkeiten umgegliedert. Darüber hinaus wurden die „Fremden Forderungen“ (Einforderungen von durchlaufenden Geldern) zusammen mit den entsprechenden Gegenpositionen im Bereich der sonstigen Verbindlichkeiten in einer Position zusammengefasst.

Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um zum Bilanzstichtag noch ausstehende Zinsforderungen in Höhe von insgesamt € 525,23, Forderungen gegen Personal in Höhe von € 133,54, Forderungen aus durchlaufenden Posten für die Flüchtlingsunterkunft Hauptschule in Höhe von € 28.365,30 sowie um Steuerforderungen in Höhe von € 15,29. Darüber hinaus fließen in diese Bilanzposition die Soll-Salden der sog. debitorischen Kreditoren mit insgesamt € 25.091,51 (Vorjahr: € 30.519,22) ein.

Forderungen in Fremd-Währungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Liquide Mittel: Hier werden die Barkassenbestände (incl. Handvorschüsse), die Guthaben bei den Kreditinstituten zum 31.12.2015 sowie die im Umlauf befindlichen Schecks und ec-cash-Zahlungen ausgewiesen.

Liquide Mittel lt. Finanzrechnung zum 31.12.2015: € 7.233.389,57

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten: Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** betreffen überwiegend Projekte, bei denen Gelder an Dritte gegen eine mehrjährige und

einklagbare Gegenleistungsverpflichtung weitergeleitet wurden. Dies sind unter anderem: gekaufte Ökopunkte, Regenwasserkanäle, Straße K11, Alter Hof Schoppmann, Erweiterung der Sekundarschule, Heizungsanlage Sekundarschule, Leichenhalle Appelhülsen und die Restschuld vom Darlehen Liebfrauenschule. Die „sonstigen ARAP's“ sind die in 2015 vorausgezählten Beamtengehälter und Beamtenversorgung Januar 2015 und die Zahlungen für mehrjährige Ausbildungen.

PASSIVA

Eigenkapital

Allgemeine Rücklage: Die Höhe der **allgemeinen Rücklage** beträgt zum 31.12.2015 € 43.738.943,01 (Vorjahr: € 45.945.223,25). Die Veränderungen ergeben sich wie folgt:

Stand 01.01.2015:	€	45.945.223,25
Zugang durch Grundstücksänderung lt. Kataster	€	247,00
Umbuchung in die Sonderrücklage:	€	-1.237.325,56
Abgang Jahresfehlbetrag 2014	€	-832.078,76
Verr. Erträge bei Vermögensgegenständen	€	20.983,67
Verr. Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	€	-158.106,59
Stand 31.12.2015:	€	43.738.943,01

Die verrechneten Aufwendungen bei Vermögensgegenstände resultieren zum größten Teil aus dem Verlust beim Verkauf des ehemaligen KOT-Heimes und beim Abgang von Spielgeräten aus der Auflösung von Spielplätzen.

Der Gewinn in Höhe von € 3.775,67 aus dem Verkauf von Grundstücken wurde genau wie der Ertrag aus der Auflösung des Sonderpostens beim Verkauf des KOT-Heimes in Höhe von € 17.208,00 ebenfalls direkt mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Gewinne und Verluste aus dem Verkauf oder Abgang von beweglichen Vermögensgegenständen für die Ersatzbeschaffungen getätigt wurden, werden weiter wie bisher als Ertrag bzw. Aufwand in der Ergebnisrechnung gezeigt.

Der Jahresfehlbetrag 2014 (€ 832.078,76) wurde laut Beschlussfassung der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Sonderrücklage: Gem. § 43 Abs. 4 S. 2 i. V. m. § 22 Abs. 2 GemHVO NRW können vom Rat beschlossene Anschaffungen oder Herstellung von Vermögensgegenständen in einer **Sonderrücklage** ausgewiesen werden. Diese sogenannten Ermächtigungsübertragungen für Investitionen betragen zum 31.12.2015 € 2.057.980,56 (Vorjahr: € 820.655,00). Die Anpassung gegenüber dem Ausweis in der Vorjahresbilanz erfolgt durch eine Umbuchung des Differenzbetrages in Höhe von € 1.237.325,56 aus der Allgemeinen Rücklage. Die Ermächtigungsübertragungen werden in beigefügter Liste gesondert beschrieben.

Ausgleichsrücklage: Die Ausgleichsrücklage wurde 2014 aufgebraucht.

Sonderposten

Innerhalb der pauschalen Zuweisungen des Landes konnten im Haushaltsjahr 2015 folgende Mittel nicht vollständig zweckgerecht verwendet werden, so dass anteilige Beträge in das kommende Haushaltsjahr vorgetragen werden (s. „Erhaltene Anzahlungen“):

Art der Zuwendung	Nicht verwendeter Restbetrag	Bemerkung
Investitionspauschale 2015	€ 308.412,52	Für Investitionen u.a. in 2016
Schulpauschale 2015	€ 0,00	
Sportpauschale 2014+2015	€ 72.374,65	Für Investitionen u.a. in 2016

Bei den **Sonderposten für Beiträge** (in der Vergangenheit im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erhaltene Erschließungs- und Ablösebeiträge) erfolgten im Haushaltjahr 2015 Zugänge in Höhe von € 127,82 durch Erschließungsbeiträge. Noch nicht erhobene Beiträge aus fertiggestellten Erschließungsmaßnahmen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Als weitere Unterposition wird gem. § 43 Abs. 6 GemHVO NRW der **Sonderposten für den Gebührenaussgleich** dargestellt. Zum Bilanzstichtag weist der Gebührenhaushalt für die Abfallbeseitigung noch eine kumulierte Kostenüberdeckung in Höhe von € 26.464,29 (Vorjahr: € 1.023,54) auf, die nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW in den folgenden Haushaltsjahren auszugleichen ist.

Im Gebührenhaushalt für die Straßenreinigung wurde im Haushaltjahr 2015 ein Überschuss in Höhe von € 36.469,16 (Vorjahr: € 91.765,25) erwirtschaftet. Dieser wurde dem Sonderposten Straßenreinigung zugeführt der damit auf € 89.443,51 angestiegen ist.

Rückstellungen

Eine Übersicht über die Entwicklung der Rückstellungen findet sich in den Blättern 27 bis 29.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen notwendige, aber bis zum Bilanzstichtag unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die sich im Einzelnen wie folgt beziffern:

Erneuerung Giebelverkleidung Martinus-Grundschule	40.000,00
Deckenerneuerung Umkleide Schapdetten	15.000,00
Ausbaggern von Anlandungen Rieselfelder Appelhülsen	7.000,00
Flachdachsanierung Turnhalle Appelhülsen	144.500,00
Deckensanierung Sportlerumkleide Arminia Appelhülsen	6.184,23
Brückensanierung Appelhülsen, Kohlstraße	50.000,00
Brandschutz Sebastian-Grundschule	35.000,00
Deckensanierung Gymnasium Nottuln (Mehrzweckhalle)	35.500,00

€ 333.184,23

Einzelheiten bezüglich der jeweiligen Maßnahmen sowie die zeitliche Ausführungsplanung sind dem in der Anlage dieses Anhanges beigefügten mittelfristigen Instandhaltungsplan (s. Blatt 30) zu entnehmen.

Bei den **sonstigen Rückstellungen** ergab sich insgesamt eine Erhöhung um € 80.279,06 gegenüber dem Vorjahr. Einzelheiten sind ebenfalls dem Rückstellungsspiegel (Blatt 27 bis 29) zu entnehmen. Im Wesentlichen steht hier die Inanspruchnahme bei den Abrechnungen eines Verkehrsbetriebes 2012 und 2013 (€ 380.734,20) der Einstellung für die Rückforderungen der Gewerbesteuer zuzügl. Zinsen eines Energieversorgers (€ 429.000,00) gegenüber. Aufgrund des Vorsichtsprinzips wird der Betrag, abweichend vom Bescheid Datum, bereits in 2015 als Ertragsminderung im Bereich Gewerbesteuer gebucht.

Verbindlichkeiten

Einzelheiten sind dem beigefügten Verbindlichkeitspiegel (s. Blatt 26) zu entnehmen.

Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Bei den **Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen** handelt es sich sowohl um Darlehen von Kreditinstituten als auch von privaten Kreditgebern.

Sämtliche Darlehen wurden in 2015 planmäßig getilgt. Ihr Gesamtsaldo beläuft sich zum 31.12.2015 auf € 12.387.728,98 (Vorjahr: € 13.118.905,40). Die Darlehen teilen sich auf in Darlehen von Kreditinstituten in Höhe von € 12.297.093,16 (Vorjahr: € 13.022.920,16) und Darlehen von privaten Gläubigern in Höhe von € 90.635,82 (Vorjahr: € 95.985,24).

Zur Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken wurden für folgende Darlehen Zinsswaps vereinbart:

Konto-Nr.	Nominalbetrag	Stand 31.12.2015	Fester Zinssatz	Zinssatz Swap
Darlehensvertrag 10989005	1.623.351,72 €	948.857,09 €	3,90 %	
Swap-Vertrag 226903-0		948.857,09 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %
Darlehensvertrag 10989007	1.413.444,45 €	1.001.789,45 €	3,905 %	
Swap-Vertrag 226906-0		1.001.789,45 €		3-Monats-Euribor + 0,02 %

In beiden Fällen handelt es sich um sog. Forward-Payer-Swaps, wodurch unabhängig vom Darlehen die Zinssätze für die zukünftige Zinsperiode gesichert werden. Die Swap-Vereinbarungen (Einzelabschlüsse) sind an den Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte mit der WGZ-Bank vom 08.09.2005 und dem Anhang über die Erfüllung durch Ausgleichszahlung gebunden. Die Bank und die Gemeinde Nottuln können zu bestimmten, vereinbarten Terminen vorzeitig durch Leistung einer Ausgleichszahlung die Swaps beenden.

Neben den o.a. Zinsswap-Verträgen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2010 die Gemeinde Nottuln einen Beratungsvertrag mit der MAGRAL AG geschlossen. Hiermit wurde die Verwaltung ermächtigt, zur Steuerung und Optimierung der bestehenden Kredite Zinsverträge zur Zinssicherung und Kostensenkung einzusetzen. Die eingesetzten Finanzinstrumente stehen dabei stets im Zusammenhang mit den Grundgeschäften (Grundgeschäftsbezug). Die Zusammenarbeit mit der MAGRAL AG umfasst die Geschäftsbereiche der Gemeinde, der Gemeindewerke und der GIG. Die Derivate wurden als Portfolio-Hedge abgeschlossen, wobei die Laufzeit der Derivate der Laufzeit der abgesicherten Grundgeschäfte entspricht und der Derivatbetrag den Grundgeschäftsbetrag nicht übersteigt. Die entsprechenden Werte werden in folgender Tabelle dargestellt:

Swap Ref.-Nr.	Nominalbetrag (anfänglich)	Betrag Stand 31.12.2015	Fester Zinssatz	Zinssatz nominal
1. Grundgeschäfte				
Kreditbetrag (gesamt)		rd. 20,4 Mio. € (Gemeinde, GIG u. Gemeindewerke)	Ø rd. 3,32%	
WGZ 226907	2.264.682,41€	1.802.032,41€	4,025 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
WGZ 226908	2.063.977,54€	1.726.100,54€	4,00 % (Gem. zahlt)	3 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
2. Sicherungsgeschäfte				
1000447	3.723.063,95€	100,--€	4,91 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt)
1000451	4.184.477,95€	6.000.000,00€	2,568 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt)
1000443	102.834,05€	0,--€	2,053 % (Gem. zahlt)	6 Mon.-Euribor (Gem. erhält)
1000336	739.780,76€	0,--€	3,01 % (Gem. erhält)	6 Mon.-Euribor (Gem. zahlt)

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird halbjährlich berichtet.

Unter den **Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**, bildet die Restverbindlichkeit der vom Rat am 04.09.2007 beschlossenen Übernahme der Verluste aus dem Grundstücksgeschäft Appelhülsen Nord II die wesentliche Position. Neben der planmäßigen Tilgung gemäß Zins- und Tilgungsplan vom 05.01.2009 erfolgte im Haushaltsjahr 2009 eine Sondertilgung in Höhe von € 2.700.000. Unter Beibehaltung der vereinbarten Tilgungsleistungen verkürzt sich hierdurch die Laufzeit um 8 Jahre. Die Verbindlichkeit wird lt. Konsolidierungsvereinbarung vom 22.10./30.10.2007 mit 3,3% (für € 5.624.211) bzw. 5,73% (für € 1.063.474) verzinst. Die Laufzeit endet voraussichtlich im Haushaltsjahr 2030. Der Saldo am 31.12.2015 beträgt € 2.382.916,88 (Vorjahr: € 2.623.563,88). Die Tilgung in 2015 beträgt € 240.647 (Siehe Zeile 36 der Finanzrechnung)

Ferner besteht eine Rentenverpflichtung aus einem Grundstückskaufvertrag vom 25.10.1988, die mit dem Barwert angesetzt wurde. Dieser beträgt zum 31.12.2015 € 192.591,00 (Vorjahr: € 206.364,00).

Darüber hinaus resultiert aus einem Grundstücksankauf für das Gewerbe- und Industriegebiet Beisenbusch mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums in 2010 eine weitere Restschuld, die in monatlichen Raten in Höhe von € 1.626,71 bis Ende Juli 2023 abgezahlt werden soll. Die Verbindlichkeit beträgt zum 31.12.2015 € 92.468,19 (Vorjahr: € 104.661,75).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten an die Gemeinde erbrachte Sach- und Dienstleistungen durch Dritte, die durch Rechnungsbelege zum 31.12.2015 nachgewiesen sind. Im Zeitpunkt der Bilanzerstellung sind keine fälligen Posten mehr offen.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ergeben sich u. a. aus dem Bereich der Sozialleistungen sowie aus Zuwendungen an Dritte für verschiedene Projekte.

Zu den **sonstigen Verbindlichkeiten** gehören u.a. die am Bilanzstichtag noch offenen Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von € 61.603,50 (Zinsen für den Zeitraum 15.08. – 31.12.2015).

Ferner beinhalten die sonstigen Verbindlichkeiten auch die Haben-Salden der Debitoren (sog. kreditorische Debitoren) mit insgesamt € 169.955,07 (Vorjahr: € 77.329,76).

Die „fremden Finanzmittel“ machen im Bereich „sonstige Verbindlichkeiten“ einen Betrag von € 478.965,85 aus. Hierunter fallen Insbesondere durchlaufende Gelder aus den Bereichen Elternbeiträge und Zahlungen im Bereich SGB II und SGB XII.

In der Position **erhaltene Anzahlungen** werden bereits zugeflossene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) ausgewiesen, sofern sie für später anstehende Investitionen verwendet werden sollen bzw. die Vermögensgegenstände zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau) oder ein Zuwendungsüberhang gegenüber den getätigten Investitionen bestand. Die erhaltenen Anzahlungen betragen am Bilanzstichtag € 3.653.492,69 (Vorjahr: € 3.797.861,23).

Zu den „erhaltenen Anzahlungen“ gehören unter anderem neben den eingenommenen Erschließungsbeiträgen (€ 3.197.263,12) auch die eingenommenen Naturschutz- ausgleichsbeiträge (€ 28.388,45), die bisher weder zugeordnet noch verwandt wurden.

Bei den **passiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von € 2.746.002,10 (Vorjahr: € 2.723.576,59) handelt es sich u.a. neben der Erstattung für den Kauf von Ökopunkten für ein Grundstück im Gewerbegebiet Beisenbusch (€ 58.471,00) und das Baugebiet Hangenfeld (€ 8.403,00) um Zuschüsse zum „Umbau Alter Hof Schoppmann“ (€ 291.875,00), einen Zuschuss zur Leichenhalle Appelhülsen (€ 200.000,00) und einen Zuschuss zum „Regenwasserkanal Beisenbusch“ (€ 327.338,10). Drei weitere Posten betreffen die Zuschüsse zur Erweiterung der Sekundarschule (€ 1.859.915,00).

Dritter Teil – Erläuterungen zur Ergebnisrechnung/Finanzrechnung 2015

Im Nachfolgenden werden wesentliche Positionen der Ergebnisrechnung in ihrer Zusammensetzung erläutert. Sofern besondere Umstände zur Wertbildung beigetragen haben, wird darauf verwiesen.

Bei der Verbuchung von Verkäufen aus dem Anlagevermögen wurde am 01.01.2013 von der Bruttoverbuchung auf die Nettoverbuchung umgestellt. Es werden somit in der Ergebnisrechnung nicht mehr die Bruttoerlöse und der Anlagenabgang gebucht, sondern der Anlagenabgang und der Nettogewinn bzw. der Nettoverlust.

Die Einnahmen aus **Steuern und ähnliche Abgaben** sind im Vergleich zur Planung um T€ 160 höher ausgefallen. Während der Gemeindeanteil bei der Einkommensteuer um T€ 206 und die Grundsteuern um T€ 90 höher ausgefallen sind waren die Erträge aus Gewerbesteuern T€ 134 niedriger als geplant. Der geringere Ertrag resultiert aus einer in 2015 eingebuchten Rückstellung in Höhe von T€ 302 für die Erstattung von Gewerbesteuer an einen Energieversorger.

Die **Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** enthalten die Schlüsselzuweisungen und die Zuwendungen von Land, von sonstigen öffentlichen Bereichen und von privater Seite. Außerdem werden die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus den o. g. Bereichen hier erfasst. Insgesamt liegen die Erträge mit T€ 3.887 etwa T€ 1.435 über den Planzahlen. Dies ist fast ausschließlich auf die höhere Auflösung von Sonderposten zurückzuführen; und hier hauptsächlich auf die Übertragung der Straßenbeleuchtung. Da diese kostenlos übertragen wurde steht der Abschreibung eine gleich hohe Auflösung der Sonderposten gegenüber.

Bei den **sonstigen Transfererträgen** spielt die positive Abweichung von T€ 13 bei einer Planzahl von T€ 374 eher eine untergeordnete Rolle.

Zu den **öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** zählen Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte und der Ertrag aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen (z.B. Erschließungsbeiträgen). Die positive Abweichung in Höhe von T€ 126 bei einem Planertrag von T€ 3.796 ist relativ gering.

Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** setzen sich im Wesentlichen aus Mieten/Pachten, Erträgen aus dem Verkauf von Abfall/Wertstoffen und aus den Erträgen der Photovoltaikanlagen zusammen und betragen insgesamt T€ 665. Die negative Differenz zur Planung in Höhe von T€ 42 ist hauptsächlich auf Mindereinnahmen bei den Photovoltaikanlagen zurück zu führen, da diese aufgrund von Beschädigungen mehr als einen Monat ausgefallen sind.

Bei den **Kostenerstattungen und Kostenumlagen** resultiert die positive Abweichung von T€ 939 zur Planung in Höhe von T€ 968 größtenteils aus Mehrerträgen bei den Erstattungen vom Land nach § 3 FlüAG (T€ 693), den sonstigen Erstattungen vom Land (T€ 141) und den Erstattungen von Städten, Gemeinden und Verbänden (T€ 71).

Die Summe der **sonstigen ordentlichen Erträge** ergibt sich aus einer Vielzahl von Positionen, die sich teilweise sehr unterschiedlich gegenüber der Planung darstellen. Deutliche positive Abweichungen ergeben sich bei den Nachforderungszinsen (T€ 59), den Erträgen aus Schadensersatzleistungen (T€ 101), den Wertberichtigungen auf Forderungen (T€ 186), bei der Auflösung von Rückstellungen (T€ 19), bei den anderen sonstigen ordentlichen Erträgen (T€ 99) und bei der außerplanmäßigen Auflösung von Sonderposten (T€ 26). Negative Abweichungen gibt es insbesondere bei den Konzessionsabgaben (T€ -33).

Insgesamt werden die Planzahlen bei den „sonstigen ordentlichen Erträgen“ in Höhe von T€ 909 durch einen Mehrertrag von T€ 470 deutlich übertroffen.
Die sehr geringen **Bestandsveränderungen** (T€ -1) fallen nicht ins Gewicht.

Insgesamt beträgt die Verbesserung von T€ 3.100 bei den **ordentlichen Erträgen** gut 10,4 % der Plansumme von T€ 29.753.

Während bei den **Personalaufwendungen** die Entgelte und Nebenkosten für die aktiven Mitarbeiter um T€ 291 geringer ausfallen, ergeben sich um T€ 440 höhere Einstellungen in die Pensions-/Beihilferückstellungen und um T€ 68 höhere Einstellungen für Altersteilzeit, Urlaub und Mehrarbeit. Die höhere Einstellung in die Pensions-/Beihilferücklage ist zum Teil darauf zurück zu führen, dass der Kämmerer 2016 aus dem aktiven Dienst ausscheidet und dies auch schon in 2015 verkündet hat. Daraufhin sind die Rückstellungen entsprechend erhöht worden (um T€ 339). Der gesamte Personalaufwand liegt in 2015 mit T€ 4.918 etwa T€ 216 über dem Planansatz von T€ 4.702.

Die Erhöhung gegenüber der Planung bei den **Versorgungsaufwendungen** in Höhe von T€ 166 ist die Differenz aus dem Minderaufwand bei dem direkten Versorgungsaufwand (T€ 48) und dem Mehraufwand bei der Einstellung in die Rückstellungen für Versorgungsempfänger (T€ 214). Dadurch steigen die Versorgungsaufwendungen von geplanten T€ 520 auf tatsächliche T€ 686.

Die tatsächlichen **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind um T€ 449 niedriger ausgefallen als geplant und betragen T€ 6.960. Die größten Minderausgaben gab es bei den Energie- und Wasserkosten (T€ 71), den Unterhaltsaufwendungen von Gebäuden, Außenanlagen und Straßen (T€ 144), den sonstigen Unterhaltsaufwendungen (T€ 46), den Kosten für Abfallentsorgung (T€ 50), den Schülerbeförderungskosten (T€ 34), den Kostenerstattungen an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände (T€ 25) und den sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen (T€ 46).

In den **bilanziellen Abschreibungen** sind neben den planmäßigen Abschreibungen in Höhe von T€ 4.213 auch außerplanmäßige Abschreibungen auf Umlaufvermögen (Grundstücksvorräte) in Höhe von T€ 5 enthalten. Durch den Zugang von Vermögensgegenständen, insbesondere durch die Übertragung der Straßenbeleuchtung, liegen die Werte für die Abschreibungen mit insgesamt T€ 4.218 um T€ 1.459 höher als geplant. Den Abschreibungen der Straßenbeleuchtung stehen in gleicher Höhe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.

Die **Transferaufwendungen** liegen mit T€ 14.059 um T€ 272 unter dem Planwert von T€ 14.332. Dieser Minderaufwand entstand fast ausschließlich durch die, im Vergleich zu den Planwerten, niedrigeren Aufwendungen im Asylbereich.

Bei den **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** gibt es gegenüber der Planung von T€ 1.381 einen Mehraufwand von T€ 595. Große Abweichungen gibt es beim Aufwand aus Abgang von Grundstücken und Gebäuden (T€ 354), den Einstellungen in die Wertberichtigungen (T€ 285) und der Zuführung zu den sonstigen Rückstellungen (T€ 127). Dem Mehraufwand beim Abgang von Grundstücken und Gebäuden steht jedoch die Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage (T€ 158), die ebenfalls in dieser Position erfasst wird, gegenüber.

Es wurden im konsumtiven Bereich Ermächtigungsübertragungen von 2015 nach 2016 für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO NRW in Höhe von € 46.006,34 gebildet. Diese betreffen die allgemeine Unterhaltung Feuerwehr (Festwert / € 11.233,84),

die Verbesserung der Breitbandversorgung (ARAP / € 9.772,50) und den Gemeindeanteil an Regenwasserkanälen im Baugebiet Beisenbusch (ARAP / € 25.000,00). Die Auflösung der ARAP's sind in den folgenden Jahren konsumtive Ausgaben.

Insgesamt sind die **ordentlichen Aufwendungen** um T€ 1.715 höher als die geplanten T€ 31.103. Das entspricht etwa 5,5 % der Plansumme.

Das **ordentliche Ergebnis** verbessert sich um T€ 1.385 auf T€ 36.

Die **Finanzerträge** in Höhe von T€ 201 liegen T€ 48 über dem Planwert von T€ 153. Dies resultiert überwiegend aus den Gewinnanteilen von Baubetriebshof.

Bei den **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** wurden mit T€ 720 T€ 3 mehr angewendet als die geplanten T€ 717.

Das **Finanzergebnis** ist mit -T€ 519 um T€ 46 besser als geplant. Das **Jahresergebnis** entspricht dem **Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit** und ist mit einem Jahresfehlbetrag von T€ 483 um T€ 1.431 besser als die geplanten -T€ 1.914.

In der **Finanzrechnung** liegen die **Einzahlungen aus Investitionstätigkeit** mit T€ 2.584 deutlich über der Planzahl von T€ 1.509. Im Wesentlichen sind die Mehreinnahmen von T€ 1.074 entstanden durch Mehreinnahmen bei den Zuweisungen von Land für Investive Maßnahmen (T€ 295), beim Verkauf von Grundstücken und Gebäuden aus dem Anlagevermögen (T€ 186), durch höherer Abverkauf von Gewerbegrundstücken (T€ 247) und dadurch bedingt auch zu höheren Erschließungsbeiträgen (T€ 293) und durch die Verrechnung beim Darlehen Realschule (T€ 51 / kein Geldfluss).

Die **Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** liegen mit T€ 1.762 deutlich (T€ 2.072) unter der Planzahl von T€ 3.835. Dies ist vor allem auf die Ermächtigungsübertragungen nach 2016 (s. Blatt 31) zurück zu führen. Wesentliche Positionen sind hier die Aufstockung des Wohnheims an der Daruper Straße (T€ 567), Straßenbaumaßnahmen (T€ 1.066), Investitionen auf bestehende Spielplätze (T€ 64), diverse Investitionen in die Grundschulgebäude (T€ 110) und Hochwasserschutz (T€ 55). Insgesamt wurden T€ 2.047 nach 2016 übertragen. Einige Maßnahmen wurden nicht durchgeführt, was zu weiteren Minderauszahlungen führte.

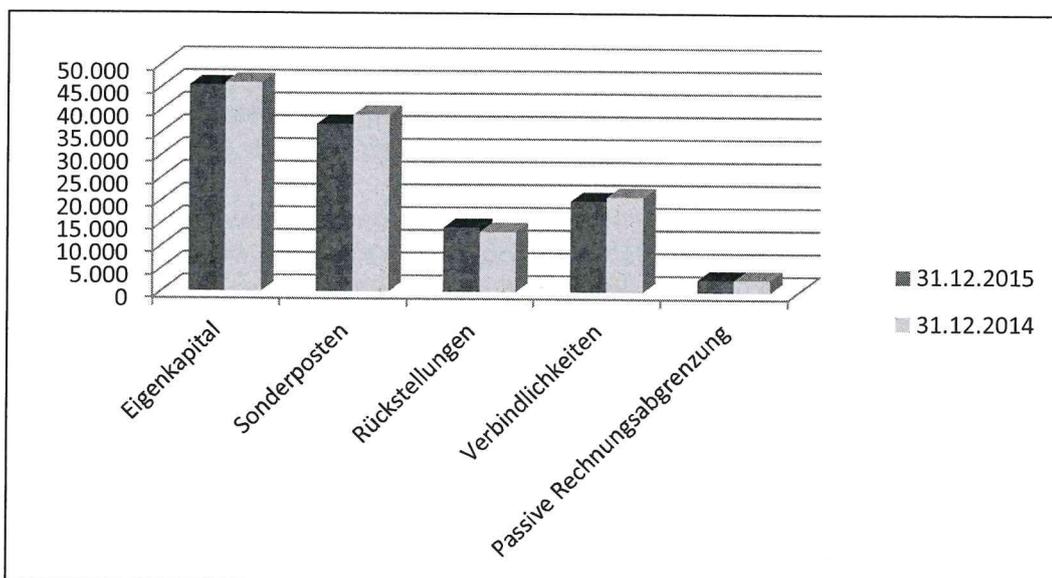
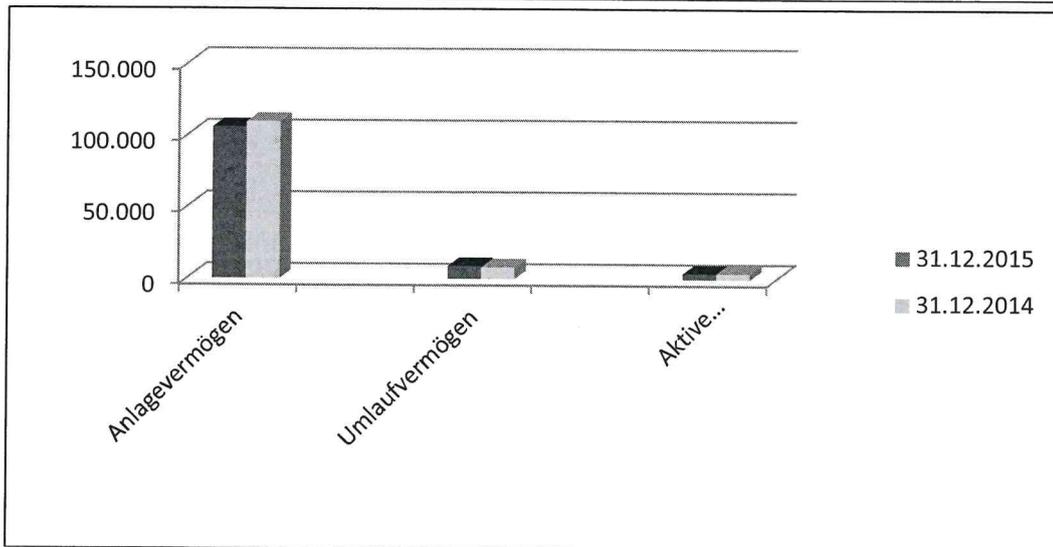
Im Bereich der **Finanzierungstätigkeit** wurde bei der Planung von einer Kreditaufnahme in Höhe von T€ 1.600 ausgegangen. Da diese jedoch nicht notwendig war ist der Betrag die Differenz zwischen Planwert (T€ 628) und Istwert (T€ -972).

Die **liquiden Mittel** betragen am 31.12.2015 T€ 7.233 und liegen damit um T€ 4.423 über dem Planansatz von T€ 2.810 und um T€ 1.280 über dem Vorjahreswert.

Vierter Teil - Veränderungen in der Bilanzstruktur

Bilanzstruktur

AKTIVA in T€			PASSIVA in T€		
	31.12.2015	31.12.2014		31.12.2015	31.12.2014
Anlagevermögen	105.690	109.415	Eigenkapital	45.314	45.934
Umlaufvermögen	9.097	8.145	Sonderposten	36.817	38.843
Aktive Rechnungsabgrenzung	4.200	4.042	Rückstellungen	14.130	13.221
			Verbindlichkeiten	19.981	20.881
			Passive Rechnungsabgrenzung	2.746	2.724
Summe AKTIVA	118.987	121.601	Summe PASSIVA	118.987	121.601



Fünfter Teil – Ergänzende Informationen

Haftungsverhältnisse (hier: Bürgschaften): Die Gemeinde hat sich für alle von der GIG mbH aufgenommenen Darlehen verbürgt. Die Höhe der Darlehen beläuft sich zum 31.12.2015 auf insgesamt € 2.864.213,98 (Vorjahr: € 3.138.054,54).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen: Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus laufenden Mietverträgen in Höhe von ca. € 1.231.753 (Vorjahr: € 1.412.545).

Mit Vertrag vom 21.12.2001 hat sich die Gemeinde verpflichtet, dem Bistum Münster für den Betrieb der Realschule für eine Laufzeit von 20 Jahren (ab dem 01.01.2003) einen jährlichen Zuschuss in Höhe von T€ 178 zu zahlen. Dieser Betrag hat sich durch Kostensteigerungen inzwischen auf rund 200.000 € erhöht.

Mit der Remondis GmbH & Co. KG wurde im August 2014 ein Vertrag über die Betreuung eines Wertstoffhofes in Nottuln geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren neben den mengenabhängigen Entgelten auch monatliche Grundentgelte in Höhe von € 1.609,28.

Desweiteren besteht mit der Remondis GmbH & Co. KG ein Vertrag über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf ca. T€ 475.

Mit der Firma Alba Baving wurde im Oktober 2014 ein Vertrag über die Übernahme der Straßenreinigung geschlossen, der am 01.01.2015 in Kraft trat und bis zum 31.12.2021 läuft. Aus diesem Vertrag resultieren jährlichen Kosten in Höhe von ca. T€ 200.

Die Musikagentur erhält seit 2004 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von € 5.000 jährlich.

In den Haushaltsjahren 2009 und 2013 wurden Verträge über die Unterhalts- und Glasreinigung in diversen Verwaltungs- und Schulgebäuden sowie Turnhallen abgeschlossen, die frühestens zum 30.06.2017 kündbar sind. Die Aufwendungen hierfür betragen ca. T€ 297 jährlich.

Ferner hat sich die Gemeinde in diversen Verträgen bzw. Vereinbarungen zur Leistung von Betriebskostenzuschüssen für die von den Kirchengemeinden bzw. privaten Vereinen geführten Kindergärten/Kindertagesstätten im Gemeindegebiet verpflichtet. Die Höhe dieser Zuschüsse wird anhand von jährlichen Betriebskostenabrechnungen festgelegt und kann daher mit keinem Fixbetrag beziffert werden.

Öffentlich-rechtliche Verträge und Vereinbarungen: Mit der kommunalen Datenverarbeitungszentrale (KDZ) wurde am 30.09.2000 eine Vereinbarung über die Beratung in sämtlichen Angelegenheiten der Technik, Informationsverarbeitung und dem Betrieb eines Rechenzentrums („citeq“) gemäß dem gemeinsamen Konzept getroffen. Die Kosten hierfür werden anhand der tatsächlich geleisteten Dienste gesondert in Rechnung gestellt und belaufen sich auf jährlich ca. T€ 160.

Da die Hauptschule mit Ende des Schuljahres 2013/2014 geschlossen wurde, sind die verbliebenen Schüler mit Beginn des Schuljahrs 2014/2015 zur Hauptschule der Stadt Coesfeld gewechselt. Die Gemeinde zahlt dafür an die Stadt Coesfeld einen Betrag von insgesamt ca. 111.000 €, aufgeteilt auf die einzelnen Schuljahre bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017. Restfälligkeiten: T€ 29 in 2016 und T€ 11 in 2017.

Darüber hinaus bestehen weitere öffentlich-rechtliche Verträge bzw. Vereinbarungen mit der Stadt Coesfeld bzgl. der Betreuung einer Volkshochschule, mit dem Kreis Coesfeld hinsichtlich der Abrechnung von SGB II-Leistungen sowie mit der Stadt Münster über die Aufnahme lernbehinderter Kinder.

Weiterhin haftet die Gemeinde Nottuln gem. § 97 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW auch für die Verbindlichkeiten ihrer Sondervermögen sowie für etwaige Jahresverluste gem. § 10 Abs. 6 Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen.

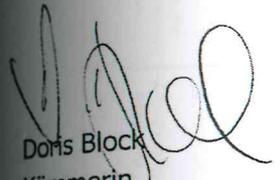
Mit Schuljahresbeginn 2012/2013 sind in die kirchliche Realschule und die kommunale Hauptschule keine Schüler mehr aufgenommen worden. Stattdessen hat zu diesem Zeitpunkt eine Sekundarschule in kirchlicher Trägerschaft ihren Betrieb aufgenommen. Für die Erweiterung des Schulgebäudes für den vierten Zug hat die Gemeinde einen Baukostenzuschuss von insgesamt € 2.000.000,00 in den Jahren 2013 und 2014 gezahlt. Für die Zahlungen wurde ein ARAP gebildet, der in den folgenden Jahren aufgelöst wird.

Es bestehen Mitgliedschaften bei folgenden Verbänden, die nicht bilanziert werden:

- Fachverband der Kassenverwalter e.V.
- Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund
- Kommunaler Arbeitergeberverband NW
- Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
- Verband der Feuerwehren im Kreis Coesfeld e.V.
- Bund der Vollziehungsbeamten, Landesverband NRW
- Fachverband der Kämmerer in NRW e.V.
- VHW Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung (Landesverband NRW)
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft NRW
- Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e.V.
- Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe e.V.
- Wasser- und Bodenverband Havixbeck-Roxel
- Wasser- und Bodenverband Münsterische Aa Oberlauf
- Wasser- und Bodenverband Unterer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
- Wasser- und Bodenverband Obere Berkel
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever
- Wasser- und Bodenverband Obere Stever-Senden
- Nottulner Kaufmannschaft e.V.
- Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST)
- European Secretariat (Klimabündnis)
- Institut für europäische Partnerschaft
- DJH

Nottuln, den 09.05.2016

Aufgestellt:


Doris Block
Kämmerin

Bestätigt:


Manuela Mahnke
Bürgermeisterin